

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1966	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Juli 1966	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 66	Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes <i>Ändert GVBl. II 16-4</i>	143
4. 7. 66	Gesetz zur Ergänzung des Hessischen Beamtengesetzes <i>GVBl. II 320-27; ändert GVBl. II 320-20</i>	144
4. 7. 66	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer <i>Ändert GVBl. II 42-5</i>	145
4. 7. 66	Gesetz zur Änderung der Hessischen Staatshaushaltsordnung <i>Ändert GVBl. II 43-1</i>	145
4. 7. 66	Zweites Gesetz zur Änderung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes <i>GVBl. II 323-35; ändert GVBl. II 323-2 und 323-25.</i>	146
20. 6. 66	Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte <i>GVBl. II 210-18</i>	147

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes*)

Vom 4. Juli 1966

Artikel 1

Das Landtagswahlgesetz (LWG) in der Fassung vom 12. Juli 1962 (GVBl. I S. 343) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Inhaber von Wahlscheinen können
 1. an den einundzwanzig dem Wahltag vorangehenden Tagen (Vorauswahl) in jeder Gemeinde, die einen eigenen Wahlbezirk bildet, oder
 2. am Wahltag in jedem Wahlbezirk des Landes Hessen wählen.“
2. Dem § 13 wird als Abs. 3 angefügt:
„(3) Inhaber von Wahlscheinen, die infolge Krankheit, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können an den drei dem Wahltag vorangehenden Tagen und am Wahltag vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.“
3. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Wählerverzeichnis wird vom zweiundvierzigsten bis fünfunddreißigsten Tag vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.“
4. In § 14 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „elften“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“ ersetzt.
5. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
„c) wenn er infolge Krankheit, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen oder vor einem beweglichen Wahlvorstand zu wählen;“
6. § 15 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
7. Dem § 18 wird als Abs. 2 angefügt:
„(2) Der Wahlvorstand für die Vorauswahl besteht aus einem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und mindestens einem Beisitzer. Das gleiche gilt für den beweglichen Wahlvorstand.“
8. Der bisherige § 18 Abs. 2 wird § 18 Abs. 3.
9. In § 23 Abs. 1 wird das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „achtunddreißigsten“ ersetzt.
10. In § 28 Abs. 1 wird das Wort „neunzehnten“ durch das Wort „dreiunddreißigsten“ ersetzt.

*) Ändert GVBl. II 16-4

11. In § 28 Abs. 2 wird das Wort „zweiundzwanzigsten“ durch das Wort „sechsendreißigsten“ ersetzt.
12. In § 28 Abs. 4 Satz 5 wird das Wort „siebzehnten“ durch das Wort „einunddreißigsten“ ersetzt.
13. In § 29 Abs. 1 wird das Wort „fünfzehnten“ durch das Wort „neunundzwanzigsten“ ersetzt.

14. In § 50 Satz 2 werden hinter den Worten „die Vorauswahl“ die Worte „die Wahl vor beweglichen Wahlvorständen“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. Juli 1966

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister des Innern
Schneider

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Ergänzung des Hessischen Beamtengesetzes*)**

Vom 4. Juli 1966

§ 1

Lehrer an öffentlichen Schulen, die in der Zeit vom 1. April 1966 bis zum 31. Juli 1967 das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollenden, treten in Abweichung von § 50 des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1965 (GVBl. I S. 122), mit Ablauf des Monats Juli 1967 in den Ruhestand.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. Juli 1966

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister des Innern
Schneider

*) GVBl. II 320-27; ändert GVBl. II 320-20

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Vergnügungssteuer*)**

Vom 4. Juli 1966

Artikel 1

Das Gesetz über die Vergnügungssteuer in der Fassung vom 31. März 1964 (GVBl. I S. 53) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird als Nr. 8 a eingefügt:
„8 a. Sportliche Veranstaltungen ohne Entgelt zahlende Zuschauer.“
2. Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 8 b.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. Juli 1966.

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister des Innern
Schneider

*) Ändert GVBl. II 42-5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung der Hessischen Staatshaushaltsordnung*)**

Vom 4. Juli 1966

Artikel 1

Die Hessische Staatshaushaltsordnung vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Landesregierung ernennt auf Vorschlag des Ministers der Finanzen mit Zustimmung des Landtags den Präsidenten. Der Landtag stimmt über den Vorschlag ohne Aussprache ab. Die wei-

teren Mitglieder werden auf Vorschlag des Ministers der Finanzen und des Präsidenten des Rechnungshofs von der Landesregierung ernannt. Für die Ernennung der übrigen Beamten gelten die allgemeinen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Fachministers der Präsident tritt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. Juli 1966

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister der Finanzen
Osswald

*) Ändert GVBl. II 43-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Sechsten Gesetzes
zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes*)**

Vom 4. Juli 1966

Artikel 1

Das Sechste Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juli 1965 (GVBl. I S. 122) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1965 (GVBl. I S. 209) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 werden folgende Nr. 12 und 13 angefügt:

„12. a) In § 29 Abs. 1 werden die Worte „1. April 1957“ durch die Worte „1. April 1963“ und die Worte „mit Wirkung vom 1. Januar 1962“ durch die Worte „vom 1. Januar 1967 an“ ersetzt,

b) in § 29 Abs. 3 werden die Worte „31. Dezember 1961“ durch die Worte „31. Dezember 1966“ ersetzt.

13. § 30 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist bei einem Beamten der Versorgungsfall vor dem 1. April 1938 eingetreten und wäre der Beamte, wenn er bis zum 1. April 1963 im aktiven Dienst verblieben wäre, in eine höhere als seiner bisherigen Besoldungsgruppe entsprechende Besoldungsgruppe dieses Gesetzes in der am 1. April 1963 geltenden Fassung übergeleitet worden, dann erhält er neben den in § 30 genannten Versorgungsbezügen eine unwiderrufliche Zulage.“

2. In Art. 2 wird Abschnitt II wie folgt geändert:

a) In Besoldungsgruppe 8 wird angefügt hinter den Amtsbezeichnungen

- „Feldschutzhauptmeister
- Gartenverwalter
- Gemeindehauptsekretär
- Gerichtsvollzieher
- Gewerbehauptsekretär
- Haupteichmeister
- Hauptwerkmeister
- Justizhauptsekretär
- Kartographenhauptsekretär
- Kreishauptsekretär
- Landeshauptsekretär
- Lehrwerkmeister
- Oberrestaurator
- Regierungshauptsekretär
- Regierungskartographenhauptsekretär
- Regierungsvermessungshauptsekretär

- Revieroberforstwart
- Sozialhauptsekretär
- Sparkassenhauptsekretär
- Stadtbetriebshauptsekretär
- Stadthauptsekretär
- Steuerhauptsekretär
- Technischer Kreishauptsekretär
- Technischer Landeshauptsekretär
- Technischer Regierungshauptsekretär
- Technischer Stadthauptsekretär
- Vermessungshauptsekretär
- Verwaltungshauptsekretär“

die Worte „soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8 a“,

b) in Besoldungsgruppe 8 a werden

1. die bisherigen Sätze des Grundgehalts durch die Sätze des Grundgehalts der Besoldungsgruppe 9 ersetzt,
2. die Aufzählung der Amtsbezeichnungen und Fußnoten durch folgende Fassung ersetzt:

- „Feldschutzhauptmeister,
- Gartenverwalter,
- Gemeindehauptsekretär,
- Gerichtsvollzieher¹⁾,
- Gewerbehauptsekretär,
- Hauptbrandmeister,
- Haupteichmeister,
- Hauptwerkmeister²⁾,
- Hauptwerkmeister
- im Strafvollzugsdienst,
- Justizhauptsekretär,
- Kartographenhauptsekretär,
- Kreishauptsekretär,
- Kriminalhauptmeister,
- Landeshauptsekretär,
- Lehrwerkmeister,
- Oberin³⁾,
- Oberrestaurator,
- Oberverwalter im Strafvollzugsdienst,
- Pflegevorsteher³⁾,
- Polizeihauptmeister,
- Regierungshauptsekretär,
- Regierungskartographenhauptsekretär,
- Regierungsvermessungshauptsekretär,
- Revieroberforstwart,
- Sozialhauptsekretär,
- Sparkassenhauptsekretär,
- Stadtbetriebshauptsekretär,
- Stadthauptsekretär,
- Steuerhauptsekretär,
- Technischer Kreishauptsekretär,
- Technischer Landeshauptsekretär,
- Technischer Regierungshauptsekretär,
- Technischer Stadthauptsekretär,

*) GVBl. II 323-35; ändert GVBl. II 323-2 und 323-25

Vermessungshauptsekretär,
Verwaltungshauptsekretär.

1) Der Minister der Justiz bewilligt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung und kann einen Betrag als ruhegehaltfähig erklären.

2) Kann an den staatlichen Theatern nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Kultusministers zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.

3) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 100 Deutsche Mark."

c) in Besoldungsgruppe 9 wird gestrichen:

„Fachlehrer für musisch-technische Fächer,“

d) in Besoldungsgruppe 10 wird eingefügt:

„Fachlehrer für musisch-technische Fächer,“

e) in den Fußnoten 3) zu Besoldungsgruppe 11, 2) zu Besoldungsgruppe 11 a

werden die Worte „1. Januar 1968“ durch die Worte „1. Oktober 1966“, in der Fußnote 3) zu Besoldungsgruppe 11 a

werden die Worte „31. Dezember 1967“ durch die Worte „30. September 1966“ ersetzt,

f) in Besoldungsgruppe 12 wird

1. ersetzt
in der Fußnote 2) die Zahl „65“ durch die Zahl „115“,

die bisherige Fußnote 3) durch folgende neue Fußnote 3):

„3) Erhält auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushalts eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 115 Deutsche Mark.“

in Fußnote 5) die Worte „1. Januar 1968“ durch die Worte „1. Oktober 1966“,

2. angefügt am Ende der Fußnote 4) folgender Satz 2:

„Diese Zulage entfällt, wenn eine Stellenzulage nach Fußnote 2) oder 3) gezahlt wird.“

Artikel 2

Bleiben die neuen Bezüge, die sich auf Grund dieses Gesetzes ergeben, hinter den Bezügen zurück, die den Beamten oder Versorgungsempfängern am 31. Dezember 1966 nach den bisherigen Vorschriften zustanden, so erhalten sie eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung der Bezüge ausgeglichen ist.

Artikel 3

Es treten in Kraft:

Art. 1 Nr. 2 Buchst. c, d, e und f, soweit die Fußnote 5) zur Besoldungsgruppe A 12 geändert wird, am 1. Oktober 1966, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1967.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. Juli 1966

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister der Finanzen
Osswald

Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte*)

Vom 20. Juni 1966

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 6. April 1965 (GVBl. I S. 80) wird verordnet:

§ 1.

Die Entscheidungen in den zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Strafsachen werden zugewiesen

1. im Bezirk des Landgerichts Darmstadt

a) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
Fürth
Lampertheim
Wald-Michelbach

dem Amtsgericht
Bensheim,

*) GVBl. II 210-18

- b) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
Dieburg
Groß-Gerau
Groß-Umstadt
Langen
Reichelsheim i. Odw.
Reinheim
dem Amtsgericht
Darmstadt,
- c) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
Beerfelden
Hirschhorn, Neckar
Höchst i. Odw.
dem Amtsgericht
Michelstadt,
- d) aus dem Bezirk des Amtsgerichts
Seligenstadt
dem Amtsgericht
Offenbach am Main,
2. im Bezirk des Landgerichts Frankfurt
am Main
aus dem Bezirk der Amtsgerichte
Bad Homburg v. d. H.
Königstein i. Ts.
Usingen
Bad Vilbel
dem Amtsgericht
Frankfurt am Main,
3. im Bezirk des Landgerichts Fulda
aus dem Bezirk des Amtsgerichts
Hünfeld
dem Amtsgericht
Fulda,
4. im Bezirk des Landgerichts Gießen
a) aus dem Bezirk des Amtsgerichts
Homberg, Kreis Alsfeld
dem Amtsgericht
Alsfeld,
- b) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
Butzbach
Bad Nauheim
dem Amtsgericht
Friedberg,
- c) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
Grünberg
Laubach
dem Amtsgericht
Gießen,
- d) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
Büdingen
Ortenberg
Schotten
dem Amtsgericht
Nidda,
5. im Bezirk des Landgerichts Hanau am
Main
a) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
Bad Orb
Salmünster
Schlüchtern
Steinau
Wächtersbach
dem Amtsgericht
Gelnhausen,
- b) aus dem Bezirk des Amtsgerichts
Langenselbold
dem Amtsgericht
Hanau am Main,
6. im Bezirk des Landgerichts Kassel
a) aus dem Bezirk des Amtsgerichts
Sontra
dem Amtsgericht
Eschwege,
- b) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
Fritzlar
Hofgeismar
Karlshafen
Melsungen
Rotenburg a. d. Fulda
Witzenhausen
Wolfhagen
dem Amtsgericht
Kassel,
- c) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
Arolsen
Bald Wildungen
dem Amtsgericht
Korbach,
7. im Bezirk des Landgerichts Limburg
a. d. Lahn
a) aus dem Bezirk des Amtsgerichts
Herborn
dem Amtsgericht
Dillenburg,
- b) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
Hadamar
Runkel
Weilburg
dem Amtsgericht
Limburg a. d. Lahn,
- c) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
Braunfels
Ehringshausen
dem Amtsgericht
Wetzlar,
8. im Bezirk des Landgerichts Marburg
a. d. Lahn
a) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
Biedenkopf
Frankenberg-Eder
Gladenbach
Kirchhain
dem Amtsgericht
Marburg a. d. Lahn,
- b) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
Borken, Bez. Kassel
Homberg, Bez. Kassel
Neukirchen
dem Amtsgericht
Treysa,
9. im Bezirk des Landgerichts Wies-
baden
aus dem Bezirk der Amtsgerichte
Eltville am Rhein
Hochheim a. M.
Idstein
Rüdesheim am Rhein
Bad Schwalbach
dem Amtsgericht
Wiesbaden.

§ 2

Es werden zugewiesen die richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen in Strafsachen, die zur Zuständigkeit des

Amtsrichters allein gehören, wenn sich ein Angeschuldigter bei Erhebung der Anklage in Untersuchungshaft befindet, mit Ausnahme der Jugendsachen und der Fälle, in denen der Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung gestellt ist; zugewiesen werden ferner die richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die der Amtsrichter im Vorverfahren zu treffen hat, soweit sie sich auf die Anordnung, Vollstreckung oder Aufhebung der Untersuchungshaft beziehen, sowie die richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen auf Grund des § 115 a der Strafprozeßordnung und auf Grund der §§ 14, 15 und 21 Abs. 2 des Deutschen Auslieferungsgesetzes; von der Zuweisung ausgenommen sind die richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen auf Grund des § 128 der Strafprozeßordnung;

1. im Bezirk des Landgerichts Darmstadt
 - a) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
 - Fürth
 - Wald-Michelbach

dem Amtsgericht
Bensheim,
 - b) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
 - Dieburg
 - Groß-Gerau
 - Groß-Umstadt
 - Langen
 - Reichelsheim i. Odw.
 - Reinheim

dem Amtsgericht
Darmstadt,
 - c) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
 - Beerfelden
 - Hirschhorn, Neckar
 - Höchst i. Odw.

dem Amtsgericht
Michelstadt,
 - d) aus dem Bezirk des Amtsgerichts
 - Seligenstadt

dem Amtsgericht
Offenbach am Main,
2. im Bezirk des Landgerichts Frankfurt am Main
 - aus dem Bezirk der Amtsgerichte
 - Bad Homburg v. d. H.
 - Königstein i. Ts.
 - Usingen
 - Bad Vilbel

dem Amtsgericht
Frankfurt am Main,
3. im Bezirk des Landgerichts Fulda
 - aus dem Bezirk der Amtsgerichte
 - Bad Hersfeld
 - Hünfeld
 - Lauterbach

dem Amtsgericht
Fulda,
4. im Bezirk des Landgerichts Gießen
 - a) aus dem Bezirk des Amtsgerichts
 - Laubach

dem Amtsgericht
Gießen,

- b) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
 - Ortenberg
 - Schotten

dem Amtsgericht
Nidda,
5. im Bezirk des Landgerichts Hanau am Main
 - a) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
 - Bad Orb
 - Salmünster
 - Schlüchtern
 - Steinau
 - Wächtersbach

dem Amtsgericht
Gelnhausen,
 - b) aus dem Bezirk des Amtsgerichts
 - Langenselbold

dem Amtsgericht
Hanau am Main,
6. im Bezirk des Landgerichts Kassel
 - a) aus dem Bezirk des Amtsgerichts
 - Sontra

dem Amtsgericht
Eschwege,
 - b) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
 - Fritzlar
 - Hofgeismar
 - Karlshafen
 - Melsungen
 - Rotenburg a. d. Fulda
 - Witzenhausen
 - Wolfhagen

dem Amtsgericht
Kassel,
 - c) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
 - Arolsen
 - Bad Wildungen

dem Amtsgericht
Korbach,
7. im Bezirk des Landgerichts Limburg a. d. Lahn
 - a) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
 - Hadamar
 - Runkel
 - Weilburg

dem Amtsgericht
Limburg a. d. Lahn,
 - b) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
 - Braunfels
 - Dillenburg
 - Ehringshausen
 - Herborn

dem Amtsgericht
Wetzlar,
8. im Bezirk des Landgerichts Marburg a. d. Lahn
 - a) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
 - Biedenkopf
 - Frankenberg-Eder
 - Gladenbach
 - Kirchhain

dem Amtsgericht
Marburg a. d. Lahn,
 - b) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
 - Borken, Bez. Kassel
 - Homberg, Bez. Kassel
 - Neukirchen

dem Amtsgericht
Treysa,

9. im Bezirk des Landgerichts Wies-
baden
aus dem Bezirk der Amtsgerichte
Eltville am Rhein
Hochheim a. M.
Idstein
Rüdesheim am Rhein
Bad Schwalbach

dem Amtsgericht
Wiesbaden.

§ 3

Die Verordnung über die Zuweisung
der Entscheidung in Strafsachen an ein
Amtsgericht für den Bezirk mehrerer
Amtsgerichte vom 26. August 1960
(GVBl. S. 169)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August
1966 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juni 1966

Der Hessische Minister der Justiz
Lauritzen

¹⁾ GVBl. II 210-6

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 13,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 18 kostet 50 Pf zuzüglich 40 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 230 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen, Frankfurt (Main) 719 99

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

▶ Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist. ◀